

GEMEINDE LAX

WASSERREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsichts- behörde	<p>Art. 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde Lax, in der Folge WV genannt, ist ein Betriebszweig der Gemeinde und wird nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Die Ueberwachung derselben ist dem Gemeinderat anvertraut. Das Trinkwasser ist zweckgebunden und darf ohne schriftliche Bewilligung durch die Gemeinde nur für häusliche Zwecke verwendet werden.</p>
Geltungs- bereich	<p>Art. 2 Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.</p>
Aufgabe der WV	<p>Art. 3 Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge bereitzustellen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor. Die WV führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen im Gemeindegebiet aus.</p>
Pflicht zur Wasserab- gabe	<p>Art. 4 Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 5 Die Einwohner im Bereich der WV sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der WV zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.</p>
Gewässer- schutz	<p>Art 6 Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen. Die WV trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.</p>

II. An- und Abmeldung sowie Inhaber von Abonnementen

Wasser-anschluss, Anmeldung	<p>Art 7</p> <p>Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte der WV ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist der Anmeldung ein Situationsplan beizulegen. Die Gesuchsformulare sind von der Gemeindeverwaltung zu beziehen.</p>
Bauwasser-abgabe, Verrechnung	<p>Art.8</p> <p>Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.</p> <p>Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt entweder aufgrund des durch den Architekten gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm oder nach dem vom Bauwasserzähler ausgewiesenen Konsum gemäss Tarif.</p> <p>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglementes, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.</p>
Abonnements-inhaber	<p>Art.9</p> <p>Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Für Liegenschaften im Mieteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und nur einem Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnung für Wasserzinse u.a. haften gegenüber der WV nur die Eigentümer einer Liegenschaft bzw. Baurechtsberechtigten oder deren Rechtsvertreter. Die WV verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen.</p> <p>Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.</p>
Dauer, Kündigung, Abonnement-beginn	<p>Art.10</p> <p>Das Abonnement beginnt, sobald der Wasserzähler gesetzt oder der Anschluss an der Hauptleitung getätigt ist und gilt, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.</p>

III. Hauptleitungen

Hauptleitun -gen,Definition Besitzstand	<p>Art.11</p> <p>Als Hauptleitungen gelten alle jene der WV gehörenden im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.</p>
--	---

Ausbau des Verteilnetzes, Kostenteilung innerhalb der Bauzonen	<p>Art. 12 Die WV trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen nach der jeweils gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann. Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb der bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Zone des Verteilnetzes liegen.</p>
Ausserhalb der Bauzonen	<p>Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu Lasten der Bezüger. Besteht für die WV die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der WV der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die WV dem Eigentümer höchstens die seinerzeitigen Erstellerkosten, unter angemessener Verzinsung.</p>
Anschlussgebühren	<p>Art. 13 Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.</p>
<u>IV. Zuleitungen</u>	
Zuleitung Definition	<p>Art. 14 Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler oder Abstellhahn bezeichnet. Die WV bestimmt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses (mindestens 1 1/4 Zoll) unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.</p>
Getrennte Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Ueberleitung	<p>Art. 15 Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Andere besondere Fälle sind vorbehalten. Für eine vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Wasserabgabe können auch nur Teile eines Grundstückes (z.B. Pflanzlandareale) in Frage kommen. Es ist dem Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten</p>
Grundsatz der besonderen Zuleitung	<p>Art. 16 Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilnetz der WV eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber bei der Hauptleitung. Bei besonderen Verhältnissen kann die WV für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.</p>
Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln	<p>Art. 17 Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmern erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler oder Abstellhahn sichtbar geführt werden. Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Die WV kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.</p>

**Eigentum,
Unterhalt,
Bedienung**

Art.18
Über den Teil der Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabstellschieber hat die WV das Verfügungsrecht. Der Unterhalt geht zu Lasten des Abonnenten. Die Eigentümer gemeinsam angeschlossener Liegenschaften und die Stockwerkeigentümer haften als Abonnenten nach ihren Anteilen.
Der Hauptabstellschieber vor und der Abstellhahn in der Liegenschaft dürfen, von Nottfällen abgesehen, nur von den Organen der WV bedient werden.

**Erwerb des
Durchleit -
ungsrechtes**

Art.19
Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt
Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der WV gegenüber auszuweisen.

V. Hausinstallationen

**Hausinstalla-
tionen ,
Definition,
Kosten**

Art.20
Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile ab dem Wasserzähler bzw. dem Abstellhahn in der Liegenschaft bezeichnet.
Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

**Ausführung
der
Hausinstalla-
tionen**

Art.21
Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die im Besitze einer Konzessions - Bewilligung der WV sind, erstellt werden. Für die Erteilung der Konzession sind die jeweils gültigen Grundsätze für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasser - und Abwasserinstallationen massgebend.

**Technische
Vorschriften,
Leitsätze
SVGW**

Art.22
Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas - und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

**Meldepflicht,
Planunter -
lagen**

Art.23
Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist der WV anzumelden. Für Neu- und Umbauten sind der WV zudem vor der Ausführung der Arbeit die nötigen Planunterlagen einzureichen.

**Prüfung vor
Inbetrieb -
nahme**

Art.24
Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen zu lassen.
Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Mangelhafte Hausinstallationen, Beschränkung der Wasserabgabe

Art.25
Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Abonnent auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

VI. Wasserzähler

Wasserzähler

Art.26
Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler; der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Die Wasserzähler sind von einem Installateur, dem im Besitze einer Konzessionsbewilligung der WV ist zu beziehen.

Beschädigung Manipulation

Art.27
Die Wasserzähler sind geprüft und plombiert und werden der WV zur Verfügung gestellt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WV vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzähleranlagen untersagt.

Standort, Zugänglich - keit

Art.28
Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WV zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

Nachprüfung, Störungen

Art.29
Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler oder dort, wo Umgangsleitungen vorhanden sind, das Fehlen der Plombe an Abstellhahnen fest, so muss er die WV sofort benachrichtigen.

Wasserzähler für Bauwasserbezüge u.a.

Art.30
Die WV kann den Bezug auf Bauwasser oder die Wasserabgabe für Ausstellungen u. a. ebenfalls durch Wasserzähler feststellen. Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler muss der Abonnent tragen.

Standab - lesung

Art.31
Die Ablesung des Wasserzählerstandes findet in der Regel jährlich statt. Es steht der WV indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

Wasserzähler - schächte, Kostentragung

Art.32
Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Ausserordentliche Prüfung Fehlertoleranz	<p>Art.33 Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die WV die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als + / - 5%. Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezüger unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung durch die WV bestimmt.</p>
Uebernahme privater Wasserzähler	<p>Art.34 Der WV obliegt jegliche Verfügbarkeit über die in ihrem Wasserleitungsnetz installierten Wasserzähler.</p>

VII. Wasserzinse, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Grundsatz der Wassergebühren-erhebung	<p>Art.35 Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der WV werden Gebühren erhoben. Diese sind so bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.</p>
Wassergebühren u.a. Tarif, Genehmigung	<p>Art.36 Die Wassergebühren werden in einem Tarif festgesetzt, der vom Gemeinderat erlassen wird und der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat unterliegt.</p>
Rechnungsstellung, Zahlungsfrist	<p>Art.37 Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich. In der Regel dient der effektive Verbrauch als Grundlage für die Berechnung des Kosumpreises. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.</p>
Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	<p>Art.38 Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die WV ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten. Es wird ein üblicher Verzugszins in der Höhe des aktuellen Bankzinses berechnet.</p>
Handänderung	<p>Art.39 Jede Hand - und Adressänderung einer an die WV angeschlossenen Liegenschaft ist der WV unverzüglich schriftlich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.</p>

VIII. Besondere Betriebsvorschriften

Einschränkung der Wasserabgabe Wasserver-schwendung	<p>Art.40 In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können, und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren. Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichungen vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.</p>
Einschränkungen Gartenanschlüsse	<p>Art.41 Bei Wasserknappheit ist die WV berechtigt, die Wasserabgabe quartierweise oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse ganz zu untersagen.</p>
Haftung	<p>Art.42 Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wasser in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte. Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der WV für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.</p>
Nichtbenützung der Wasser-einrichtungen	<p>Art.43 Die nach Tarif vom Abonnenten zu zahlende Grundtaxe ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Auf diese Taxe kann die WV nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen und verzapft werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>
Zutritt zur Liegenschaft	<p>Art.44 Dem von der WV Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie der Ablesung der Wasserzähler der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.</p>
Oeffentliche Hydranten	<p>Art.45 Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.</p>
Privathydranten	<p>Art.46 Privathydranten müssen das gleiche Schlauchgewinde wie die öffentlichen Hydranten haben und sich mit den gleichen Schlüsseln wie diese bedienen lassen. Die WV behält sich das ausschliessliche Recht auf Lieferung, Aufstellung und Unterhalt solcher Hydranten vor. Der Abonnent muss diese selbst, wie auch die Hydrantenzuleitungen, soweit solche nicht Eigentum der WV sind, stets in betriebsbereitem Zustand halten. Die WV und alle sich mit der Brandbekämpfung befassenden Organe sind berechtigt, auch Privathydranten vorübergehend ohne Entschädigung zu benützen.</p>

Benützung der Hydranten	Art.47 Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.
Wasser mit besonderen Eigenschaften u. a.	Art.48 Abonnenten, die Wasser mit besonderen Eigenschaften oder kalkfreies (auch mineralfreies), sandfreies Wasser, regelmässigen Wasserdruck usw. benötigen, wie z. B. Klimaanlage u. a., behält die WV besondere Betriebsvorschriften, Vereinbarungen und Wasserlieferungsverträge vor.
Widerrechtlicher Wasserbezug	Art.49 Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der WV die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten. Schadensersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

IX. Gemischte Versorgung

Gemischte Versorgung Gemeinde- und Privatwasser	Art.50 Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglementes in gleicher Weise. Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Ueberströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt.
--	---

X. Straf - und Schlussbestimmungen

Haftung der Wasserbezü - ger	Art.51 Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.
Strafbestim - mungen	Art.52 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art.53

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige bis auf das zum Leben notwendige Minimum eingeschränkt werden, insbesondere wenn:

- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden;
- c) rechtswidrig Wasser bezogen wird;
- d) den Beauftragten der WV der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- e) eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen wird;
- f) durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die WV erfolgen.

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Streitigkeiten, Rekursfrist, Zuständigkeit

Art.54

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abonnent und WV über die Anwendung dieses Reglementes und der zugehörigen Tarifsätze entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

Art.55

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft

Lax, 25.11.94

GEMEINDEVERWALTUNG LAX

Der Präsident:

Der Schreiber:

Xaver Summermatter

Claudio Minnig

GEBÜHRENORDNUNG WASSER

BAUWASSER Für Neubauten, nach Bauvolumen

1. Steinbau	je 100 SIA m3	Fr. 40. --
2. Holzaufstockung	je 100 SIA m3	Fr. 20. --
3. Minimum pro Baustelle		Fr. 30. --

ANSCHLUSSGEBÜHREN

a) Neubauten

1. Gebäude aller Art je 100 SIA m3		Fr. 90. --
2. - Zuschlag bei 1 - 3 Wohneinheiten	je	Fr. 2'100. --
- Zuschlag bei 4 - 14 Wohneinheiten	je	Fr. 1'750. --
- Zuschlag bei ab 15 Wohneinheiten	je	Fr. 1'400. --
3. Zuschlag je Hotelbett	Fr. 175. --	
4. Zuschlag je Lagerbett		Fr. 90. --
5. Zuschlag je Restaurantsitzplatz		Fr. 6. --
6. Zuschlag für Schwimmbäder je m3 Fassungsvermögen		Fr. 20. --
7. Landwirtschaftliche Ställe pro GVE		Fr. 50. --

b) Umbauten und Erweiterungen

1. 1% der Differenz des Schätzungswertes vor und nach obigen Arbeiten
2. Minimalbetrag entsprechend den Zuschlägen bei Neubauten

c) Alphütten

Bestehende, zu Ferienzwecken umgebaute Hütten auf der Alpe

je m3 Fr. 2.50

Für Bauten auf der Galvera erhöhen sich die Gebühren für a, b und c jeweils um 30 %.

GRUNDTAXE (jährlich)

Wohnungen, Chalets, Hotels, Restaurants, Büros, Werkstätten, bewirtschaftete Ställe usw.

je Fr. 125. --

VERBRAUCHSGEBÜHR

a) Trinkwasser

pro m³

Fr. -- ,40

Minimum

Fr. 25. --

In Fällen wo die Abgabe von Wasser ohne Wasserzähler ausnahmsweise bewilligt wird, legt der Gemeinderat die jährliche Verbrauchsgebühr pauschal fest.

b) Brauchwasser

1. Landwirtschaftliche Betriebe pro GVE

Fr. 3.50

2. Berieselung von Garten - und Grünanlagen

Fr. 10. --

3. Zuschlag für Berieselung von Anlagen

über 100 m²

per m²

Fr. 0.10

Lax, 25.11.1994

GEMEINDEVERWALTUNG LAX

Der Präsident:

Der Schreiber:

Xaver Summermatter

Claudio Minnig

Genehmigt durch die Urversammlung am 25. November 1994.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 01. März 1995.